

## Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
<b>Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz</b>	11.01.2022	öffentlich
<b>Bezirksvertretung Jöllenbeck</b>	20.01.2022	öffentlich
<b>Bezirksvertretung Dornberg</b>	20.01.2022	öffentlich
<b>Bezirksvertretung Gadderbaum</b>	20.01.2022	öffentlich
<b>Bezirksvertretung Senne</b>	20.01.2022	öffentlich
<b>Bezirksvertretung Heepen</b>	20.01.2022	öffentlich
<b>Bezirksvertretung Stieghorst</b>	27.01.2022	öffentlich
<b>Bezirksvertretung Brackwede</b>	27.01.2022	öffentlich
<b>Bezirksvertretung Schildesche</b>	27.01.2022	öffentlich
<b>Bezirksvertretung Mitte</b>	27.01.2022	öffentlich
<b>Bezirksvertretung Sennestadt</b>	27.01.2022	öffentlich
<b>Stadtentwicklungsausschuss</b>	01.02.2022	öffentlich

<b>Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)</b> <b>Entwurf "Dritter Lärmaktionsplan"</b>
<b>Betroffene Produktgruppe</b> 11.14.04.01 Luft, Klima und Lärm
<b>Auswirkungen auf Ziele, Kennzahlen</b> Verminderung der durch gesundheitsrelevanten Umgebungslärm belasteten Menschen
<b>Auswirkungen auf Ergebnisplan, Finanzplan</b> Finanzierung der Umsetzung von Lärminderungsmaßnahmen im Ergebnis- und Finanzplan insgesamt von ca. 4.100.000 €
<b>Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)</b> AfUK, 08.05.2018, Drucksache 6580/2014-2020 – AfUK, 19.05.2020, Drucksache 10747/2014-2020
<b>Beschlussvorschlag:</b>  <ol style="list-style-type: none"> <li><b>1. Der AfUK nimmt den Entwurf des „Dritten Bielefelder Lärmaktionsplans“ und das vorgesehene Verfahren zur Kenntnis und gibt den Planentwurf zur Beratung an die Bezirksvertretungen und den StEA.</b></li>   <li><b>2. Die vorberatenden Gremien empfehlen dem Rat, den „Dritten Lärmaktionsplan“ in seiner abschließenden Fassung für die strategische Ausrichtung, programmatische</b></li> </ol>

**Ausgestaltung und Weiterentwicklung der Lärminderung in Bielefeld mit der „Auslöseschwelle“ von 65/55 LDEN/LNight zu beschließen.**

**3. Die politischen Gremien nehmen zur Kenntnis, dass die Eingaben aus der Öffentlichkeitsbeteiligung von der Verwaltung geprüft und die Ergebnisse in die Handlungsprogramme sowie Lärminderungskonzepte der Handlungsräume eingearbeitet wurden.**

**4. Die politischen Gremien nehmen den Stand der Umsetzung der Lärmsanierungsmaßnahmen im Bundesschieneverkehr zur Kenntnis.**

**5. Die vorberatenden Gremien empfehlen dem Rat, die Ausweisung der ruhigen Gebiete zu beschließen. Diese Gebiete und die Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung werden von der Verwaltung in die freiraumplanerischen Entwicklungskonzepte integriert. Über den Umsetzungsstand der Ziele zum Schutz und zur Entwicklung der ruhigen Freiräume wird der Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz zusammen mit der Beratung der Freiraumentwicklungskonzepte unterrichtet.**

**6. Die vorberatenden Gremien empfehlen dem Rat, die Verwaltung zu beauftragen, die Umsetzung der Lärminderungsmaßnahmen in den Handlungsräumen gemäß der Maßnahmen-Steckbriefe zu prüfen und die Durchführung vorzubereiten sowie die Ausführung der kurz- und mittelfristigen Maßnahmen aus dem Handlungsprogramm zur lärmindernden Fahrbahnsanierung vorzubereiten. Über den Umsetzungsstand der Maßnahmen wird jährlich im Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz berichtet.**

**7. Die vorberatenden Gremien empfehlen dem Rat, die Verwaltung zu beauftragen, für die Prüfeempfehlungen zur Einführung von Tempo 30 an weiteren Straßenabschnitten aus dem „Dritten Lärmaktionsplan“ konkrete straßenverkehrsrechtliche Prüfungen durchzuführen. Über den Umsetzungsstand der Maßnahmen wird jährlich im Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz berichtet.**

**8. Die vorberatenden Gremien empfehlen dem Rat, die Wiederaufnahme des Förderprogramms zum passiven Lärmschutz (sog. Lärmschutzfensterprogramm) zu beschließen und die Verwaltung zu beauftragen, das Förderprogramm gemäß Verfahren und Förderrichtlinie aus dem „Dritten Lärmaktionsplan“ durchzuführen.**

Begründung:

### **Veranlassung**

Alle fünf Jahre ist nach der Umgebungslärmrichtlinie (Richtlinie 2002/49/EG), die mit den §§ 47a-f des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) in nationales Recht umgesetzt wurde, der Lärmaktionsplan (LAP) zu überprüfen und erforderlichenfalls fortzuschreiben. Der Lärmaktionsplan steuert im Sinne eines Managementansatzes strategisch die Ausrichtung der städtischen Lärminderung und gestaltet diese programmatisch aus. Aufgrund der gesundheitlichen Auswirkungen von dauerhaft hoher Lärmbelastung sind Lärminderungskonzepte und Handlungsprogramme des Plans notwendige Beiträge zum Gesundheitsschutz und zur Gewährleistung umweltgerechter sowie gesundheitsverträglicher Lebensbedingungen für die Bielefelder\*innen.

Aufgrund der Ergebnisse aus den 2017 fortgeschriebenen strategischen Lärmkarten, aus denen veränderte „Lärmbetroffenheiten“ hervorgingen, und auf Basis der erfolgten Überprüfung wurde es notwendig, den bisherigen Plan fortzuschreiben.

Mit den Vorlagen der Drucksache 6580/2014-2020 und der Drucksache 10747/2014-2020 wurde den Gremien bereits über die Ergebnisse der strategischen Lärmkartierungen, der Öffentlichkeitsbeteiligung und zum Vorgehen und den Handlungsbestandteilen des dritten LAP berichtet.

Diese Vorlage legt nun den nach abschließend erfolgter Dienststellenabstimmung sowie in Kooperation mit den Baulast- und Planungsträgern erarbeiteten Planentwurf zur Beratung und anschließenden Beschlussfassung vor. **Der Gesamtentwurf des dritten LAP einschließlich seiner Anlagen ist in der Fassung von September 2021 im System eingestellt und einsehbar.**

### **Grundsätze und Ausgangspunkte für die Fortschreibung des dritten Lärmaktionsplans**

Um möglichst günstige Ausgangsbedingungen für einen Maßnahmenvollzug zu schaffen und die Durchführung bzw. Ausführung der Lärminderungsmaßnahmen vorzubereiten, wurde im Planaufstellungsverfahren darauf Wert gelegt, dass die **Handlungsprogramme im Grundsatz**

- im Hinblick auf Umsetzbarkeit und Umsetzung **realistisch**,
- **qualitativ belastbar**,
- **konsensfähig**,
- schrittweise **finanzierbar**,
- **zukunftsfähig** sind.

Eine konsequente, schrittweise Umsetzung der im dritten LAP enthaltenen Lärminderungsmaßnahmen - zunächst im Zeitraum bis zur Aufstellung des nächsten LAP 2024 - wird aus wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Sicht als lohnend beurteilt, da sich auf diese Weise gesundheitliche Folgekosten vermeiden lassen.

### **Handlungsbedarf und fortgeschriebene Handlungsprogramme für die nächsten Jahre**

Die Bewertung der Lärmsituation mittels Lärmstatistik zur Flächen-, Einwohner- und Gebäudebetroffenheit erfolgte für den dritten LAP analog zum zweiten LAP.

Die Einordnung der Ergebnisse aus der Lärmbetroffenheitsanalyse, zum Stand der bisherigen Maßnahmenumsetzung und die fortgeschriebenen Handlungsprogramme werden im Entwurf des dritten LAP aufgegriffen; es wird näher erläutert:

- für welche Lärmquellen der dritte LAP fortzuschreiben ist,
- für welche Handlungsbereiche schwerpunktmäßig Handlungsbedarf besteht,
- welche Auslöseschwelle den Handlungsprogrammen zugrunde liegt,
- wie aus Lärmschwerpunkten zusammenhängende Handlungsräume gebildet und gewichtet werden,
- welche gesamtstädtischen Handlungsprogramme oder Lärminderungskonzepte für einzelne Handlungsräume mit zusammenwirkenden Maßnahmen bereits entwickelt worden sind,
- welche Empfehlungen zur Maßnahmendurchführung angesichts der zeitlichen Umsetzungsperspektive und der Finanzierung vorliegen,
- wie mit den Vorschlägen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung umgegangen wird,
- welche Freiräume im Siedlungs- und Landschaftsraum des Stadtgebiets als „Ruhige

Gebiete“ ausgewiesen werden,

- welche Planungsziele und -hinweise für den Umgang mit „ruhigen erholungswirksamen Gebieten“ von zuständigen Planungsträgern bei ihren Planungen zu berücksichtigen sind.

**Weitere Fakten hierzu enthält die als Anlage beigefügte Zusammenfassung des dritten LAP-Entwurfs in der Fassung von September 2021. Diese ist ebenfalls im System abgelegt und dort für Interessierte verfügbar.**

Der dritte LAP schreibt das bisherige Maßnahmenkonzept aus dem zweiten LAP auf diese Weise fort. Er behandelt folgende **Handlungsschwerpunkte**:

- ein lärminderndes **Fahrbahnsanierungskonzept** (gesamtstädtisch),
- die Fortsetzung der **Lärmsanierung und Realisierung der Lärminderungsmaßnahmen der Deutschen Bahn (DB)** in den Sanierungsabschnitten Bielefeld „Nord, Süd und Mitte“,
- Prüf- und **Durchführungsempfehlungen für lärmindernde Geschwindigkeitsbegrenzungen** (darunter Stand der Maßnahmenumsetzung aus Anlage 13 des zweiten LAP sowie Durchführungsempfehlungen für die Maßnahmenrealisierung von Tempo 30 in mehrfachbelasteten innerstädtischen Handlungsräumen),
- eine Auswertung der gesamtstädtischen **Versorgung mit und Erreichbarkeit von „Ruhigen Gebieten“** sowie Planungshinweise und Maßnahmenvorschläge,
- **Lärminderungskonzepte** mit Durchführungsempfehlungen für die zeitlich gestaffelte Realisierung von Maßnahmenbündeln in mehrfachbelasteten Handlungsräumen,
- die Vorplanung für die Wiederaufnahme einer kommunalen Förderung von Lärmschutzfenstern („Neues **Lärmschutzfensterprogramm**“ mit Förderrichtlinie),
- die Zusammenführung der Maßnahmenplanungen in einer **integrierten Maßnahmenkarte** und Fortschreibung der Maßnahmenlisten,
- eine überschlägige **Kosten-Nutzen-Abschätzung** als Entscheidungsgrundlage für die Budgetplanung und Mittelanmeldung sowie Maßnahmenrealisierung.

Die innerhalb der Handlungsräume mit den aktiven Lärminderungsmaßnahmen zur Reduzierung des Außenlärms erzielbaren Pegelminderungen in dB(A) unterscheiden sich und liegen maßnahmenabhängig in Größenordnungen von < 1 dB(A) bis etwa 5 dB(A). Maßnahmen des passiven Lärmschutzes können eine Pegelminderung von bis über 25 dB(A) erzielen, wobei zu berücksichtigen ist, dass sich diese nur innerhalb der Gebäude schützend auswirken und der Außenlärm hierdurch nicht verringert wird. Die Lärmschutzwände, beispielsweise entlang des Bundesschienenweges, bewirken mittlere Pegelminderungen zwischen 4,5 und 7 dB(A). Lärminderungen von 3 dB(A) sind vom menschlichen Gehör deutlich wahrnehmbar; eine Pegelminderung um 10 dB(A) wird als halb so laut wahrgenommen.

### **Kostenschätzung und Finanzierung**

Die **Maßnahmen** aus dem Entwurf des dritten LAP in seiner Fassung von September 2021 sind **größtenteils** von der Stadt Bielefeld selbst zu tragen und nach bisherigem Stand **aus dem kommunalen Haushalt zu finanzieren**. Die Größenordnung und Erläuterung dieser insgesamt pauschal abgeschätzten Kosten in einer Höhe von über 4 Mio. € enthält die Zusammenfassung des Planentwurfs in der Anlage.

Die Lärmsanierungsmaßnahmen der DB sind nicht von der Stadt Bielefeld zu tragen, sondern werden mit einem Gesamtkostenumfang von ca. 15,9 Mio. € aus Mitteln des Bundeshaushalts für

die freiwillige Lärmsanierung an Bundesschienenwegen finanziert.

Die städtische Lärminderung soll schrittweise finanziert und langfristig umgesetzt werden, um die o.g. Ansprüche an umweltgerechte sowie gesundheitsverträgliche Lebensbedingungen zu erfüllen. Nachdem der dritte LAP vom Rat beschlossen ist, erfolgt die **Maßnahmenumsetzung abhängig von der Bielefelder Haushaltslage**.

**Ausblick und weiteres Verfahren**

Sofern sich aus der Beratung des „Dritten LAP-Entwurfs“ in seiner Fassung vom September 2021 und den Beschlüssen der zuständigen Gremien noch Änderungen und/oder Ergänzungen ergeben sollten, werden diese in den „Dritten LAP“ eingearbeitet und die finale Fassung über den AfuK und den StEA dem Rat zur Beschlussfassung vorgelegt.

Nach Vorliegen des Ratsbeschlusses wird der „Dritte LAP“ auf der Online-Plattform „Bielefeld wird leiser“ veröffentlicht und steht der interessierten Öffentlichkeit zur Verfügung.

Der beschlossene Plan wird über das Land NRW der EU zugeleitet.

Die nächste „Umgebungslärmkartierung“ erfolgt **2022**.

Der im Entwurf vorliegende „Dritte Lärmaktionsplan“ ist **2024 fortzuschreiben**.

**Anlagen**

Oberbürgermeister

Pit Clausen

Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.